



NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL II

53. Jahrgang

Langen, 23. Juni 2005

Bekanntmachung der Änderung der Bekanntmachung von Lufttüchtigkeits- forderungen für Hängegleiter und Gleitsegel

vom 01. Juni 2005

Nachstehend gibt das Luftfahrt-Bundesamt die Änderung und Ergänzung der Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel, zuletzt veröffentlicht durch NfL II-35/03 vom 03. April 2003, bekannt.

NfL II-35/03 wird hiermit geändert.

Braunschweig, 1. Juni 2005
Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes

Schwierczinski

Folgende Änderungen und Ergänzungen (**fett** gedruckt) sind erforderlich.

1 Allgemeines, Unterpunkt 1.1.6

Nach dem Wort Abstands- das Wort "und" ersetzen durch ein "**Komma**".

Nach dem Wort Gabelseil das "Komma" ersetzen durch die Wörter "**und Startwagen**".

3.2 Festigkeit, Erläuterungen, Geeignete Kriterien sind: Unterpunkt e)

Der Wert "6000 N" ist durch den Wert "**8000 N**" zu ersetzen.

"9 Aufschriften und Angaben" ändern in "**10 Aufschriften und Angaben**", die fortlaufende Nummerierung in Unterpunkt 10 Aufschriften und Angaben ist entsprechend zu ändern.

10 Aufschriften und Angaben

Unterpunkt **10.1.8 an Startwagen zusätzlich**
a) maximal zulässige Belastung
b) Gewicht des Startwagens

ist zu ergänzen.

Anhang 1, 2.2.7 Einseitiges Einklappen und Gegensteuern, Satz 2, der Wert "80 %" ist durch den Wert "**75 %**" zu ersetzen.

Unterpunkt "**9 Startwagen für Winden- und UL-Schlepp von Hängegleitern**" mit folgendem Text einfügen:

9.1 Gestaltung und Bauausführung

9.1.1 Der Startwagen muss in jeder zulässigen Betriebsart einen sicheren Schlepp des Luftfahrtgerätes gewährleisten. Der belastete Startwagen darf unter Zugkraft nicht zum Ausbrechen neigen. Die Räder dürfen bis zum Abheben des Hängegleiters nicht flattern. Es muss sichergestellt sein, dass beim Startvorgang weder der Hängegleiter noch irgendein Teil des Piloten oder dessen Gurtzeug sich am Startwagen verhängen kann. Die Kielstangenaufgabe muss ein Verhängen, bzw. ein Verklemmen der Kielstange ausschließen. Sie muss in der Höhe verstellbar sein. Die Auflage für die

Steuerbügelbasis muss in der Breite verstellbar sein. Der Startwagen muss mit einem Festhalteseil für den Piloten ausgerüstet sein.

9.1.2 Der Startwagen muss eine für den sicheren Betrieb ausreichende Festigkeit aufweisen.

Erläuterung

Der Festigkeitsnachweis ist durch Simulation der beim Schleppvorgang auftretenden Belastung zu erbringen.

Ausreichende Festigkeit kann angenommen werden, wenn der Startwagen einer Belastung des 1,5 fachen der zulässigen Betriebslast (Startgewicht des Hängegleiters) standhält. Dazu ist das Prüfgewicht praxisgerecht auf dem Startwagen zu verteilen, $\frac{3}{4}$ der Last auf den vorderen Rädern und $\frac{1}{4}$ der Last auf dem Spornrad."

